



Kanton Zürich
Bildungsdirektion

Kontakt: Volksschulamt, Abteilung Pädagogisches, Walchestrasse 21, 8090 Zürich
Telefon 043 259 22 62, paedagogisches@vsa.zh.ch (lau)

Ausbildungsanforderungen an ausgebildete Personen im Bereich schulergänzende Betreuung

1. Von der Bildungsdirektion für diese Tätigkeit anerkannte Ausbildungen

(Ziffer 2.3.1 der Hortrichtlinien)

- Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter (Fachhochschule)
- Heimleiterin oder Heimleiter (Höhere Fachschule)
- Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge (Höhere Fachschule, Fachhochschule)
- Bachelor of Arts in Vermittlung von Kunst und Design der Zürcher Hochschule der Künste
- Lehrerin oder Lehrer mit anerkanntem Fähigkeitszeugnis/Lehrdiplom
- Kindergärtnerin oder Kindergärtner mit anerkanntem Diplom
- Hortnerin oder Hortner mit anerkanntem Diplom
- Fachfrau oder Fachmann Betreuung (FaBe) und alle mit als gleichwertig anerkanntem Titel, z.B. Kleinkinderzieherin/Kleinkinderzieher oder Sozialagogin/Sozialagoge
- Ausbildungen, die der stufengemässen Anwendung der Ausbildungsanforderungen in den [Krippenrichtlinien](#) der Bildungsdirektion vom 5. September 2014 entsprechen.

2. Anerkennung ausländischer Ausbildungen

Anträge auf Anerkennung ausländischer Ausbildungen sind an das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie zu richten, welches die Unterlagen nach einer Vorprüfung an die entsprechenden Stellen innerhalb des Amts oder an die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zur abschliessenden Beurteilung weiterleitet.

3. Mitarbeitende in Ausbildung gelten nicht als ausgebildete Betreuungspersonen.

4. Weitere Ausbildungsanforderungen

Die ausgebildete Betreuungsperson muss über diejenigen Kompetenzen verfügen, welche die anstellende Institution als im konkreten Fall erforderlich beurteilt. Die anstellende Institution beurteilt, wie die Kompetenzen, beispielsweise Führungskompetenzen, ausgewiesen werden müssen.